

## **SATZUNG**

des Vereins: „**T e n n i s - C l u b Gräveneck**“

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Gräveneck 1981 e.V.“ - in Abkürzung: „**TCG**“ - und hat seinen Sitz in Gräveneck/Lahn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen und Mitglied des Landes-sportbundes Hessen e.V., Frankfurt/Main.

### **§ 2 Zweck**

1. Der TCG mit Sitz in Gräveneck/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des TCG ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit**

1. Der TCG ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der TCG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Der TCG will in seiner Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung durch Leibesübungen dienen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der TCG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TCG.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TCG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Leibesübungen, insbesondere Tennissport betreiben oder fördern will. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Kernvorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Verein besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern,
  - b) ordentlichen Mitgliedern,

- c) jugendlichen Mitgliedern,
  - d) passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Kernvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
  4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen Interessen des Vereins fördern.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht, wenn sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Kernvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) ein eigenes oder gemietetes Vereinshaus und die Nebenanlagen unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen,
  - b) in Trainingszeiten die vorhandenen Zuschauerplätze unter Beachtung der Platzordnung einzunehmen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
5. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder können Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen bei Belegführung geltend machen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) das Eintrittsgeld sofort und die laufenden Beiträge mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten,
  - d) alle Gelder auf ein Bank- oder Postscheckkonto des Vereins einzuzahlen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Kernvorstandes mit dem Tag des gewünschten Eintritts in den Verein. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Lehnt der Kernvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. In Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Fortzug) kann der Kernvorstand einen anderen Austrittstermin auf schriftlichen

Antrag zulassen.

3. Die Austrittserklärung hat in jedem Falle schriftlich gegenüber dem Kernvorstand zu erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beitragsverpflichtungen -6- Monate in Verzug kommt, kann der Kernvorstand dieses Mitglied ausschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Kernvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder evtl. bestehender sonstiger Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Eintrittsgeld und Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eintrittsgeld und Vereinsbeiträge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Kernvorsand erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

#### **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Gruppen des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) mindestens drei und höchstens sechs Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB („**Kernvorstand**“).
  - b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung und ohne Stimmrecht („**Fachvorstand**“), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
2. Zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Details zu dieser Vertretungsregelung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Kernvorstand beschließt zur Regelung seiner internen Arbeitsweise, zur Festlegung der Aufgabenteilung, zur Festlegung der Zuständigkeiten und zur genauen Ausgestaltung der Vertretungsberechtigung eine „Geschäftsordnung für den Vorstand“. Die Beschlussfassung über die

Geschäftsordnung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Kernvorstandes. Sämtliche Regelungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder des Kernvorstandes und - sofern zutreffend - für die Mitglieder der Fachvorstände bindend.

4. In den Kernvorstand können Mitglieder gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend und einverstanden sind. In Abwesenheit können Mitglieder gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Ehrenamtes vorliegt.
5. In den Fachvorstand können Mitglieder berufen werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend und einverstanden sind. In Abwesenheit können Mitglieder gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Ehrenamtes vorliegt.
6. Die Modalitäten zur Beschlussfassung im Kernvorstand regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Vorstandes.
7. Der Kernvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
8. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 60,- belasten, ist jedes Mitglied des Kernvorstandes selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 60,- belasten, bedarf der Zustimmung des Kernvorstandes.
9. Ein durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmtes Mitglied des Kernvorstandes („Vorstand Finanzen“) verwaltet die Vereinskasse bzw. die Bankkonten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ihm obliegt zudem die Erstellung des Jahresabschlusses und eventuell nötiger Steuererklärungen.
10. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von -2- Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Kernvorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Kernvorstandes ist möglich.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Kernvorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens -10- Tagen einzuladen.
3. Der Kernvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

#### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Kernvorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
2. Wahl des Kernvorstandes.
3. Wahl von drei Kassenprüfern. Die Kassenprüfung muss durch mindestens zwei Kassenprüfer

erfolgen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von -2- Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

4. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung einer Platzordnung für die Tennisplätze.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Kernvorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Wichtige Vereinsfragen.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Kernvorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied, das stimmberechtigt ist, es beantragt, sonst durch Zuruf.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Bei der Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 14 Niederschriften**

1. Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Niederschriften sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulesen.
2. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Die Niederschriften sind gesichert und lückenlos aufzubewahren.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Kernvorstandes. Die Einladung des Kernvorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss -4- Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens -2/3- zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von -4- Wochen eine zweite Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.

2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von -3/4- drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TCG soweit es die etwaigen eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwaigen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Weinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Gräveneck zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte -3- drei Liquidatoren.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.